



RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMISSIONSARBEIT

VOM 02.05.2002

Stand: 24.02.2011

Der SR erlässt, gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Geschäftsreglements für den StudentInnenrat der Universität Bern, folgende Richtlinien:

Anwendungsbereich

Art. 1¹

1 Diese Richtlinien legen - in Ergänzung von Art. 26 - Art. 32 des Geschäftsreglements - Grundsätze für die Arbeit der ständigen SR-Kommissionen im Sinne von Art. 23 des Geschäftsreglements fest.

2 Die Grundsätze sind sinngemäss auf die Arbeit nichtständiger Kommissionen des SR anwendbar.

3 Allgemeine und kommissionsspezifische Reglemente sowie individuelle SR-Beschlüsse gehen diesen Richtlinien vor.

Konstituierung

Art. 2

1 Die Kommission wird vom bisherigen Präsidenten einberufen (Art. 28 Geschäftsreglement). Falls dieser nicht in der neuen Kommission ist, übernimmt das amtsälteste Mitglied die Einberufung. Falls auch kein bisheriges Mitglied in die neue Kommission gewählt wurde, fällt die Aufgabe dem Mitglied der stärksten in der Kommission vertretenen Fraktion zu.

2 Die erste Sitzung muss innerhalb eines Monats nach der konstituierenden SR-Sitzung stattfinden.

3 An der ersten Sitzung wird ein Mitglied mit der Koordination oder dem Präsidium betraut. Dieses soll als AnsprechpartnerIn und VerantwortlicheR für die Einberufung der Kommission (Art. 28 Geschäftsreglement) dafür sorgen, dass eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist. Die/der KoordinatorIn bzw. der/die PräsidentIn hat ausser dieser Verantwortlichkeit keine weitergehenden Kompetenzen.

Arbeit während der
Legislatur

Art. 3

1 Es wird empfohlen, dass die Kommissionen Merkblätter / Pflichtenhefte für ihre Arbeit erstellen, in denen ihre Aufgabe und die häufigsten Prozesse beschrieben werden.

2 Mindestens einmal pro Jahr soll sich die Kommission Gedanken über ihre Aufgabe machen und ihre Prozesse überdenken.

3 Die Kommission muss jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen der Geschäftsprüfungskommission verfassen. Dieser wird jeweils für die erste SR-Sitzung (im Normalfall Januar) des Jahres eingereicht.

4 Pro Semester muss mindestens eine Sitzung abgehalten werden.

¹ So geändert vom SR am 24.02.2011.

Arbeit am Ende der
Legislatur

Art. 4

1 Am Ende der Legislatur trifft sich die noch amtierende Kommission und verfasst eine kurze Mitteilung an die neue Kommission, in dem die in Behandlungen stehenden Geschäfte, sowie Anregungen für Verbesserungen und neue Geschäfte aufgeführt werden.

2 Die Mitglieder klären ab, wer vermutlich die neue Kommission wird einberufen müssen.